

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das rührende und prachtvolle Schauspiel genießt, sie sich gegenseitig in ihrem Unglück werththätig beispringen zu sehen.

Aus diesen Beweggründen hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Zu erklären, daß die gesetzgebenden Räte den Bürgern des Kantons Solothurn, welche an dergleichen Handlungen der Wohlthätigkeit Antheil genommen haben, das öffentliche Zeugniß der Achtung, welche ihrer Tugend gebührt, und die Ausdrücke der Dankbarkeit der Nation darbieten.

2. Dieses Dekret soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und in allen Gemeinden Helvetiens angeschlagen werden.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 12. November.

Präsident: Lütly von Langnau.

Rubli. Es ist gestern eine Botschaft über politische Korporationen verlesen und an die Revisionscommission der Constitution gewiesen worden; ich wünsche, daß sie nicht durch den Druck bekannt gemacht werde, bis der Senat den Bericht von seiner Commission darüber wird angehört haben.

Lütly v. Sol. wenn er den innern Werth der Botschaft, ihre langweilige Ausgedehntheit, ihr apocalyphtisches Untwesen betrachtet, so wünscht er auch, sie möchte ungedruckt bleiben; aber was in öffentlicher Sitzung behandelt ward, darf auch öffentlich bekannt gemacht werden; man kann also höchstens die Redakteurs von öffentlichen Blättern einladen, das Publikum damit zu verschonen.

Usteri. Rubli hat seinen Zweck durch diesen Antrag durchaus verfehlt; denn gerade durch die gegenwärtige Discussion wird jedermann neugierig werden und das Monstrum kennen lernen wollen.

Rubli glaubt, wenn die Hauptsache nicht dürfe gedruckt werden, so soll dann auch diese Discussion nicht bekannt gemacht werden.

Crauer hat gestern mit Sähen die Verlesung der Botschaft angehört, und hält daher für sehr gut, daß wir unsern Abscheu davor öffentlich an den Tag legen und das Volk darüber nicht im Zweifel lassen; er möchte übr-

gens den Verfasser dieses Gestoppels kennen, das Direktorium hat dasselbe gewiß weder verfertigt, noch gelesen.

Zaslin. Es ist unmöglich zu verlangen, daß die Botschaft nicht bekannt gemacht werde; die Sache selbst hält er für unausführbar, doch sind gewiß viele gute Gedanken und Winke darin.

Crauer hat gar nichts Gutes darin gefunden.

Cart erinnert sich mit Zärtlichkeit des ersten Augenblicks, in dem er Vater ward; das gestrige Produkt ist auch ein Lieblingskind, und wir könnten immerhin den Druck verhindern wollen, der Verfasser, Vater des Kindes, würde dafür zu sorgen nicht ermangeln, und wir hätten kein Recht es zu verbieten. Uebrigens haben die besten Absichten dabei gewaltet. Haben wir Rücksicht mit Vater und Sohn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Drei und vierzigste außerordentliche Sitzung, den 8. Dez.

Präsident: Guggenbühler.

Die Gesellschaft weiht diese Sitzung der Untersuchung eines Entwurfs, den B. Keller im Namen einer Commission über die Unterstützung der Armen des Kantons noch auf diesen Winter, vorlegt. Nachdem auch einige Gedanken des B. Estermanns, welcher die Minorität ausmachte, sind geprüft und beigelegt worden, beschloß die Gesellschaft, den Entwurf, mit einer schicklichen Einleitung und Aufforderung begleitet, drucken zu lassen, und an alle Municipalitäten und Pfarrer des Kantons zur beliebigen Benutzung und Empfehlung zu senden. (S. ist abgedruckt im Republikaner Band III. St. 27.)

Einige Briefe werden verlesen, und denselben nebst gehöriger Dankmeldung nach Verlang zu entsprechen beschlossen.

1) Eine neuerrichtete patriotische Gesellschaft zu Arau berichtet ihre Entstehung, und verlangt die Grundlagen und die Einrichtung unserer litterarischen Gesellschaft einzusehen.

2) B. Doktor H ö p f n e r von Bern ladet die Gesellschaft ein, an dem Institut der helvetischen Monatschrift Theil zu nehmen, und gemeinnützliche Aufsätze entweder in extenso oder in Bruchstücken ihm einzusenden. Er giebt zugleich von einer in Bern entstehenden freundschaftlich-literarischen Gesellschaft Nachricht.

3) B. Felber von Luzern, Chef der 2ten Halbbrigade der 18000 Mann Hilfstruppen, sammt dem Conseil der Administration dieser Brigade, berichtet, daß der Brief des Bürgerkriegsministers, der im Namen der litterarischen Gesellschaft die Namensverzeichnisse verwundeter oder gefallener Soldaten, deren Familien in Dürftigkeit zurückgelassen worden seyen, dieser Gesellschaft einzusenden, die Chefs auffordert, von der ersten Compagnie sey abgelesen worden, und die lebhafteste Sensation unter den Freiwilligen hervorgebracht habe. Er verspricht nächstens die Liste der Verdienten dieser Halbbrigade, die in der Affaire bei N ä f e l s sich so ruhmwürdig ausgezeichnet, zur Unterstützung der Verwundeten und der Wittwen und Waisen der Gefallenen einzusenden.

Vier und vierzigste Sitzung, den 12. Dez.

Einer sehr wohl gerathenen R u m f o r d i s c h e n Suppe, welche B. Keller aufgetischt hat, giebt die Gesellschaft allen Beifall, und will das Recept dazu, so viel möglich, allgemein machen.

B. Dolder beantwortet seine aufgeworfene Frage: Wie können Gemeinden arme Knaben ohne große Unkosten Handwerke erlernen lassen? Seine Vorschläge sind folgende:

1. Die Knaben, deren Versorgung der Gemeinde obliegt, und die zu Handwerkern bestimmt werden, sollen in Rücksicht auf Nahrung, Wohnung, und Kleidung aus der Gemeindesteuer unterhalten werden.

2. Die Meister, denen sie in die Lehre gegeben werden, werden entweder aus dieser Steuer, wenn sie ihnen die Kost selbst geben wollen, bezahlt, oder man schickt die Knaben um Mittagszeit und Nachts in das Haus jedes Bürgers, welcher ihnen um die Bezahlung Kost und Wohnung giebt.

3. Die Meister geben ihnen der Unterriht im Handwerk unentgeltlich.

4. Mehrere Knaben können von einem Meister zugleich aufgenommen werden.

5. Die Aufführung der Knaben, so wie ihre gänzliche Versorgung, steht unter der Municipalität, und ein bestimmtes Mitglied derselben besucht zu gewissen Zeiten die Werkstätte, und zieht von dem Meister die gehörigen Berichte über seine Lehrlinge ein. —

Dolder bemerkt, daß eine solche Einrichtung unter dem Zwang nicht Statt gehabt hätte, jetzt aber ausführbar sey. —

Salzmann. Die Fähigkeiten der Knaben sollen früh erforschet werden, und bei der Bestimmung zu einem Handwerke zur Leitung dienen. Man soll dabei nicht einseitig zu Werke gehen, wie jener Vater, der die Puppen, die er seinem Sohn vorlegte, in alle mögliche Costüme kleidete, um seinen Sohn für das Schneiderhandwerk zu entusiastmiren, und der sein Vorhaben doch nicht erreichte, weil die Natur dem Sohn einen andern Hang unabweislich mitgetheilt hatte, nämlich zuzusehen, wie die Frucht in der Mühle sich abbeutelt.

Müller. Salzmanns Bemerkung verdient auf der ernsthaften Seite betrachtet zu werden. Warum sucht man in guten Erziehungsanstalten die Zöglinge mit Handwerken und Künsten bekannt zu machen? Warum führt man sie in die Werkstätten und Arbeitshäuser, und legt ihnen allerlei Werkzeuge vor? — Um ihre Neigungen zu irgend einer Beschäftigung zu entdecken, und der Entwicklung ihrer Anlagen Gelegenheit zu verschaffen. In den Schulabellen, nach welchen der Erziehungs Rath zu Luzern monatlich über die Schüler Rechenschaft empfängt, führt eine besondere Rubrik die Aufschrift: Ausgezeichnete Fähigkeiten und Neigungen. Wie wäre, wenn die Schulvorsteher jährlich den Municipalitäten einen Rapport über die an den Gemeindeskolen bemerkten Fähigkeiten und Anlagen mittheilten?

Geiger, jünger. Gesundheit und Kräfte sollen bei der Auswahl zu Handwerken auch in Anschlag genommen werden.

Schell. Nicht in allen Gemeinden kann man alle Handwerke erlernen, wozu oft Knab-

den Lust und Anlagen zeigen. Auch hierauf soll Rücksicht genommen werden.

Alle diese Vorschläge und Bemerkungen werden der schon bestehenden Commission über das Armenwesen im Allgemeinen zugewiesen, welche die Handwerkerlernung armer Knaben in ihre Arbeit verflechten, und in 14 Tagen Bericht ablegen soll.

Salzmänn bringt die Eröffnung des Theaters wieder auf die Bahn, da er hört, daß Held Suwarow eben beschäftigt sey, zu Augsburg seine Fußwunden zu heilen, um nach Rußland abzugehen. Er glaubt, man würde durch dieses Mittel der abgestorbenen Moralität und dem sterbenden Patriotismus so gut, als der Armuth, aufhelfen können, indem nur moralische und republikanische Stücke würden aufgeführt, und der Ertrag den Armen würde gewidmet werden. —

Die Motion leidet heftigen Widerspruch. Auf die Ordnungsmotion eines Mitglieds, daß die Eröffnung der Bühne von der Gesellschaft schon beschlossen, und nur die Ausführung verschoben sey, will man eine Commission ernennen, welche untersuchen soll, ob jetzt der schickliche Zeitpunkt zu öffentlichen Schauspielen vorhanden sey. Allein, da man wahrnimmt, daß eine Gesellschaft junger Republikaner Lust habe, aus sich selbst das Unternehmen zu wagen, und da die Gesellschaft diesmal meistens aus ernsthaften Tatonen besteht, welche dem Theater nicht zu günstig sind, so schlägt man sich dieses Gegenstandes.

B. Professor Geiger, jünger, giebt für die nächste Sitzung die Frage: Warum werden die Menschen bei zunehmender Aufklärung nicht moralisch besser?

Verfassungsvorschläge.

II.

(Vergleiche N. CXXII. S. 487, 88.)

Die wählbaren Bürger der Gemeinden sind für die öffentlichen Aemter der Gemeinden; die wählbaren Bürger der Nation für die öffentlichen Aemter der Republik wählbar.

In der ganzen Republik würde die Summe aller wählbaren Bürger der Gemeinden ungefehr 14400; die Summe aller wählbaren Bürger der Nation ungefehr 3600 seyn.

Aus den wählbaren Bürgern der Gemeinden wählen die Urversammlungen die Friedensrichter und die Gemeinderäthe (Municipalitäten.)

Jede Gemeinde hat ihren Gemeinderath; der Bezirksstatthalter wählt sich aus demselben einen Gehülften! (der an die Stelle der bisherigen Agenten tritt), der dem Gemeinderath vorsteht und Gemeindeammann heißt.

Die Urversammlungen versammeln sich jährlich in der ersten Hälfte des Maimonats zu Ernennung der wählbaren Bürger der Gemeinden und in der ersten Hälfte des Herbstmonats zu Ernennung der Friedensrichter und Gemeinderäthe.

Die Mitglieder der Bezirksgerichte und des Volksausschusses (des die Gesehe sanctionirenden Rathes) werden von der Versammlung aller wählbaren Bürger der Gemeinden eines Bezirks, aus den wählbaren Bürgern der Nation eben dieses Bezirks erwählt.

Die wählbaren Bürger aller Gemeinden eines Bezirks versammeln sich zu Ernennung der wählbaren Bürger der Nation eben dieses Bezirks, im Frühjahr, sogleich nach Abhaltung der Urversammlungen; die Wahlen der Mitglieder des Volksausschusses und der Bezirksgerichte geschehen in der 2ten Hälfte des Herbstmonats.

Die wählbaren Bürger der Gemeinden sowohl als jene der Nation, werden alljährlich neu ernannt, so jedoch, daß die constitutionelle Amtszeit keines öffentlichen Beamten dadurch verkürzt oder er von seiner Stelle abgerufen werden kann, wann er während dieser Zeit aus den Verzeichnissen der Nation wegfällt.

Die Verzeichnisse der wählbaren Bürger der Gemeinden sowohl als jene der wählbaren Bürger der Nation, werden dem Landrath (dem gesetzentwerfenden Rathe der dreißig) eingesandt. Er kann aus den Verzeichnissen der wählbaren Bürger der Gemeinden jeder Landschaft, zwei Glieder in das Verzeichniß der wählbaren Bürger der Nation eben dieser Landschaft, übertragen. Er sendet hierauf die sammtlichen Verzeichnisse an das Landgeschworenengericht.